

marché

FOOD LOVERS' PLACE

Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren gemäß § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Die Marché Mövenpick Deutschland GmbH stellt nachfolgend die Verfahrensordnung für Beschwerden hinsichtlich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes in Textform dar und macht sie öffentlich zugänglich (§ 8 Abs. 2 LkSG). Sie hat den Zweck im Sinne von § 8 Abs.4 Satz 1 LkSG klar und verständlich zur Erreichbarkeit, Zuständigkeit und Durchführung des Beschwerdeverfahrens zu informieren.

1. Anwendungsbereich

Das Verfahren gilt für alle menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken sowie Pflichtverletzungen, die von § 2 Abs. 2 und 3 LkSG erfasst sind. Jede Person kann Hinweise abgeben, gleichgültig, ob dies im In- oder Ausland geschieht.

Im Folgenden haben wir durch eine Verfahrensordnung die Meldekanäle, die Zuständigkeiten sowie den genauen Ablauf einer Meldung beschrieben.

2. Zuständigkeit/Meldekanäle

Hinweise können jederzeit auf zwei verschiedenen Wegen abgegeben werden. Alle Hinweise werden unmittelbar und auf die gleiche Weise weiterbearbeitet.

Die Marché Mövenpick Deutschland GmbH stellt ein elektronisches Hinweissystem zur Verfügung, in das Hinweise in ein Web-Formular eingegeben werden können. Das Hinweissystem ist unter <https://marche-int.typeform.com/to/tS1kzyjx?typeform-source=marche-movenpick.de> zu erreichen.

Per Telefon erfolgen Meldungen an die Zuständigen unter der Telefonnummer +41 52 355 55 00.

Alle Mitarbeitenden, die für die Bearbeitung zuständig sind, verfügen über folgende Eigenschaften. Sie sind:

- Unparteiisch
- Unabhängig
- an fachliche Weisungen nicht gebunden
- zur Verschwiegenheit verpflichtet
- entsprechend geschult
- mit ausreichend zeitlichen Ressourcen ausgestattet.

3. Schutz für Hinweisgebende

Es besteht die Möglichkeit, vertraulich und sicher die Beschwerde abzugeben. Der Schutz von hinweisgebenden Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund von abgegebenen Hinweisen ist ein wichtiger Bestandteil des Beschwerdeverfahrens.

Folgende Maßnahmen dienen dem Schutz der hinweisgebenden Personen:

- Alle Hinweise werden nur von einem kleinen Kreis von ausgewählten und speziell geschulten Mitarbeitenden bearbeitet.
- Alle Informationen, wie beispielsweise personenbezogene Daten und sonstige Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person ermöglichen, werden vertraulich behandelt. Dies gilt auch nach Abschluss des Verfahrens.
- Gemäß den gesetzlichen Vorgaben werden die unternehmensinternen Dokumentationen für sieben Jahre aufbewahrt und danach vernichtet.

Die Marché Mövenpick Deutschland GmbH schützt hinweisgebende Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund eines Hinweises. Sie wird keine Maßnahmen gegen Hinweisgebende einleiten, sofern diese das System nicht missbrauchen, (vgl. § 8 Abs. 4 Satz 2 LkSG). Ein Missbrauch kann aus unserer Sicht bestehen, wenn vorsätzlich falsche Angaben eingegeben werden.

4. Verfahrensablauf

Eingaben werden durch die betriebsintern zuständige Person unverzüglich, vertraulich und zielführend bearbeitet. Sofern Kontaktdaten bekannt sind, erhalten Hinweisgebende binnen einer Woche eine Eingangsbestätigung.

Die Eingabe wird auf Vollständigkeit geprüft und der Sachverhalt aufgeklärt. Entsprechend unseres Maßnahmenkonzepts werden Risiken im eigenen Geschäftsbereich beendet, gegenüber unmittelbaren und mittelbaren Lieferanten (§ 9 Abs. 1 LkSG) adressiert. Eine lösungsorientierte Abhilfe wird angesprochen.

Wird dem Risiko nicht abgeholfen, erfolgt im Einzelfall eine Entscheidung hinsichtlich der Lieferantenbeziehung. Die Wirksamkeit der Lösung zur Achtung und Förderung von Rechten für Mensch und Umwelt wird durch die zuständige Person nachverfolgt. Der Vorgang fließt in die Risikoanalyse und den Jahresbericht ein. Hinweisgebende erhalten bei Vorliegen der Kontaktdaten eine Benachrichtigung über den Fortgang der Bearbeitung der Beschwerde und über den Maßnahmenabschluss. Ziel ist ein Abschluss binnen drei Monaten.

5. Wirksamkeitskontrolle

Entsprechend § 8 Abs. 5 LkSG wird auch die Verfahrensordnung selbst jährlich und anlassbezogen überprüft. Sie ist für uns eine Quelle, Sorgfalt kontinuierlich zu verbessern.